



CH-2010 Neuchâtel

BFS, GESV

Per E-Mail

An die Landesorganisationen
der Schweizer Ärzteschaft

Referenz/Aktenzeichen: 622.02-00403

Unser Zeichen: JHU

Sachbearbeiter: Jacques Huguenin

Neuchâtel, 27. März 2017

Bearbeitungsreglement in Kraft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Inkraftsetzung und Publikation des Bearbeitungsreglements „Daten der Leistungserbringer nach Art. 59a KVG“ per 20. März 2017.

Das Reglement ist unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit.html>, *Weiterführende Informationen, Gesetzliche Grundlagen* publiziert.

Das Bearbeitungsreglement zur Umsetzung Art. 59a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) gemäss Art. 30c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) wurde mit der FMH und weiteren ärztlichen Landesorganisationen im Rahmen der Anhörung abgestimmt. Die Stellungnahmen der Ärzteschaft wurden berücksichtigt:

- Keine Weitergabe von nominativen Daten der Arztpraxen und ambulanten Zentren zu aufsichtsrechtlichen Zwecken. Damit ist die Weitergabe von nicht anonymisierten Daten an das Bundesamt für Gesundheit (BAG), die Versicherer, die Kantone, den Preisüberwacher oder an eine andere dritte Stelle ausgeschlossen.
- Daten zu den Erträgen ausserhalb des KVG werden nicht zu aufsichtsrechtlichen Zwecken erhoben.
- Das Bearbeitungsreglement wurde mit dem eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragtem (EDÖB) besprochen.
- Bei den Arztpraxen und ambulanten Zentren werden vorerst keine Einzeldaten von Patienten erhoben. Deshalb finden sich dazu im aktuell gültigen Bearbeitungsreglement auch keine entsprechenden Bestimmungen. Vorgängig zu einer solchen Erhebung muss das Bearbeitungsreglement erneut dem EDÖB vorgelegt werden und der Ärzteschaft sowie den weiteren betroffenen Kreisen zur Anhörung unterbreitet werden. Das Arztgeheimnis ist bereits in allen vom Bearbeitungsreglement betroffenen Erhebungen geschützt. Einzeldaten von Patienten werden grundsätzlich immer vor der Übermittlung an das BFS anonymisiert.

Nicht berücksichtigt werden konnten dagegen Forderungen zum Text der KVV. So regelt zum Beispiel das Bearbeitungsreglement gemäss KVV 30c nur die Umsetzung KVG 59a durch das BFS, nicht aber durch das BAG, die Versicherer oder die Kantone. Allerdings gelten die Gesetzesbestimmungen des KVG und der KVV bezüglich der Bearbeitung der Daten, deren Veröffentlichung und deren Löschung nach Verwendung.

Das Bearbeitungsreglement wird nicht rückwirkend angewendet werden. Zukünftige Anpassungen am bestehenden Bearbeitungsreglement bedürfen einer erneuten Anhörung der betroffenen Kreise und damit der Ärzteschaft.

Für die aktuell laufende Erhebung Strukturdaten Arztpraxen und ambulante Zentren (MAS) 2015 ist das Bearbeitungsreglement ohne Bedeutung, weil die Daten nur zu statistischen und nicht zu aufsichtsrechtlichen Zwecken erhoben und verwendet werden. Publierte Daten im Rahmen des Bundesstatistikgesetzes sind immer anonymisiert, und zwar so, dass einzelne natürliche und juristische Personen nicht erkannt werden können.

Freundliche Grüsse

Sektion Gesundheitsversorgung



Dr. Jacques Huguenin
Sektionschef